

**ANLAGE ZUR
SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT AUGSBURG**

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen km von der Feuerwache bzw. vom Standort u. zurück für

	je km
1.1. ein Löschfahrzeug	9,23 €
1.2. einen Wechsellader	14,29 €
1.3. eine Drehleiter	11,31 €
1.4. einen Lkw	8,60 €
1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	4,79 €
1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	3,05 €

2. Ausrückestundenkosten

2.1. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

	je Std.
2.1.1. ein Löschfahrzeug	98,11 €
2.1.2. einen Wechsellader	34,79 €
2.1.3. eine Drehleiter	123,17 €
2.1.4. einen Lkw	24,32 €
2.1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	58,53 €
2.1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	42,01 €
2.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten bzw. -gebühren erhoben.	
2.3. Muss für einen Einsatz ein nach der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatzzweck überdimensioniertes Fahrzeug eingesetzt werden, weil zum Zeitpunkt der Alarmierung kein von der Alarm- und Ausrückeordnung für den jeweiligen Einsatz vorgesehenes Fahrzeug zur Verfügung steht, werden die Kosten des von der Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen Fahrzeugs verrechnet.	
2.4. Gebühren für Ausrückestunden werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFWG) abgestellt wird.	

3. Personalkosten

3.1. Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten berechnet für

	je Std.
3.1.1. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.1.2. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.1.3. eine Einsatzkraft der 3. Qualifikationsebene	50,70 €
3.1.4. eine Einsatzkraft der 4. Qualifikationsebene	63,90 €
3.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten bzw. -gebühren erhoben	
3.3. Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeiten) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweiligen Fassung erhoben.	
3.4. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
3.4.1. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.4.2. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.4.3. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Inspektionsdienst	50,70 €
3.4.4. Sowohl für die Anfahrt zur Sicherheitswache als auch für die Rückfahrt von der Sicherheitswache wird je eingeteilter Einsatzkraft je eine weitere Stunde berechnet. (Wege- und Rüstzeiten)	
3.4.5. Für Veranstaltungen, die nicht ordnungsgemäß bis zum 15. des Vormonats angemeldet wurden, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von	100,00 €
3.4.6. Führen Änderungen im Programmablauf bereits angemeldeter Veranstaltungen wie z.B. Einsatz von Nebel oder Pyrotechnik zu einer Änderung im Dienstplan der	

	eingeteilten Feuersicherheitswachen, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von	150,00 €
3.4.7.	Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand fällig in Höhe von	150,00 €
	Eine kurzfristige Änderung liegt vor, wenn die Mitteilung, die zur Änderung des Dienstbeginns führt, nicht spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung vorliegt.	
3.4.8.	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von	150,00 €
	Können eingeteilte Feuersicherheitswachen nicht rechtzeitig über die Absage informiert werden und erscheinen deshalb zum Dienst, werden für diese zusätzlich die Gebühren nach TZ 3.4.1 bis 3.4.4 fällig. Eine Veranstaltungsabsage, die nicht spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Beginn vorliegt, ist nicht rechtzeitig.	
3.5.	Für praktische oder theoretische Schulungen, bei denen die Personalkosten nicht bereits in einer Pauschale dieses Gebührenverzeichnisses berücksichtigt wurden, werden je Dozent / Dozentin und Stunde die Personalkostensätze nach Ziffern 3.1. und 3.2. dieses Gebührenverzeichnisses berechnet. Sowohl für die Vorbereitung der Schulung als auch für Nacharbeiten wird für jeden Dozenten / jede Dozentin jeweils eine Stunde zusätzlich berechnet.	
3.6.	Können aus personellen Gründen für den Sicherheitswachdienst keine Kräfte der Berufsfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden und muss deshalb ein gewerblicher Dienstleister mit der Durchführung des Sicherheitswachdienstes beauftragt werden, hat der Veranstalter die der Feuerwehr hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.	
4.	Pauschalgebühren	
	Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren erhoben:	
4.1.	Desinfizieren, Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30,00 €
4.1.1.	Füllen einer Pressluftflasche bis 7 l	12,00 €
4.1.2.	Füllen einer Pressluftflasche ab 7,1 l	22,50 €
4.2.	Desinfizieren, Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	15,00 €
4.3.	Einbinden von einem Paar Kupplungen	15,00 €
4.4.	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	16,50 €
4.5.	Ausrücken nach Fehlalarm	
4.5.1.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 1	703,09 €
4.5.2.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 2	1.052,40 €
4.5.3.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 3	1.543,12 €
4.5.4.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 4	2.248,21 €
4.6.	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	177,45 €
4.7.	Öffnen eines Feuerwehrschranks	101,40 €
4.8.	Jährliche Funktionsprüfung eines Feuerwehrschranks	101,40 €
4.9.	Bereitstellung eines Feuerwehr-Schließzylinders pro Stück	180,00 €
4.10.	Beratung zum Brandschutz oder zur Veranstaltungssicherheit je Stunde	50,70 €
	Für Vor- und Nachbearbeitung der Beratung wird zusätzlich 1 Stunde berechnet.	
4.11.	Anleiterprobe	529,40 €
5.	Brandschutzunterweisung	
5.1.	Bei Unterweisung in Räumlichkeiten des Auftraggebers für An- und Abfahrt pauschal	107,90 €
5.2.	Teilnahmegebühr pro Person	45,00 €
6.	Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen	
6.1.	Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Dritte wird je Teilnehmer eine Gebühr erhoben von	67,50 €
6.2.	Teilnahme an einem Lehrgang für Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 (25 Stunden)	329,00 €